

Grundlagen zur Antragstellung und Verteilung der Quote für das Förderjahr 2026

Einleitung

Dieses Dokument enthält die Förderkriterien des Vorstandes der Evangelischen Jugend Essen für das Förderjahr 2026. Die Kriterien wurden vom Vorstand beschlossen und bilden die verbindliche Grundlage für die Beantragung, Bewilligung und Abrechnung von Fördermitteln im Bereich der Evangelischen Jugend Essen.

Mit den Förderkriterien wird festgelegt, nach welchen Vorgaben Anträge gestellt werden können, welche Förderbereiche bestehen, wie die Vergabe der Mittel abläuft und welche inhaltlichen Schwerpunkte bei der Auswahl und Priorisierung berücksichtigt werden. Ziel ist es, die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel fair, transparent und wirksam einzusetzen und zugleich die inhaltliche Profilbildung der Evangelischen Jugend Essen zu stärken.

Das Dokument gliedert sich in vier Kapitel, die jeweils einen eigenen Schwerpunkt setzen und gemeinsam den gesamten Prozess von der Antragstellung bis zur Entscheidung über die Förderung abbilden:

Kapitel 1: So geht's – Schritt für Schritt

Dieses Kapitel führt praxisnah durch den gesamten Ablauf, von der ersten Idee über die Antragstellung bis zur Abgabe der Verwendungsnachweise. Es richtet sich besonders an die Antragstellenden und beschreibt den konkreten Weg, den jede Maßnahme von Anfang bis Ende nimmt.

Kapitel 2: Allgemeine Grundlagen

Hier werden die verbindlichen Rahmenbedingungen dargestellt, die für alle Förderbereiche gelten. Dazu gehören zentrale Voraussetzungen wie die digitale Antragstellung, die Umsetzung rechtlicher Vorgaben, Regelungen zu Anschaffungen, die Berechnung der Nettokosten sowie Fragen der Co-Finanzierung.

Kapitel 3: Förderbereiche

Dieses Kapitel beschreibt detailliert die einzelnen Förderbereiche. Es legt dar, welche Maßnahmen in welchem Umfang gefördert werden können, welche spezifischen Bedingungen erfüllt sein müssen und welche finanziellen Rahmenbedingungen gelten.

Kapitel 4: Inhaltliche Förderkriterien (Kernthemen)

Den inhaltlichen Schwerpunkt bilden die Kernthemen, die der Vorstand der Evangelischen Jugend Essen festgelegt hat. Sie dienen als Richtschnur für die inhaltliche Ausrichtung von Projekten und als Grundlage für die Priorisierung der Anträge. Projekte, die diese Schwerpunkte aufgreifen, werden bevorzugt berücksichtigt.

1. So geht's – Schritt für Schritt

Die Antragstellung auf Fördermittel folgt einem festen Ablauf, der alle notwendigen Schritte von der ersten Idee bis zur Abgabe des Verwendungsnachweises umfasst. Am Anfang steht die Überlegung, ob eine geplante Maßnahme grundsätzlich förderfähig ist und welchem Förderbereich sie zugeordnet werden kann (*siehe Kapitel 3*). Bereits an dieser Stelle lohnt es sich, die Förderkriterien sorgfältig zu prüfen, da sich daraus wichtige Hinweise für die inhaltliche Ausgestaltung und die Kalkulation ergeben. Ist die Förderfähigkeit geklärt, wird der Antrag mit der bereitgestellten beschreibbaren PDF-Datei heruntergeladen, vollständig ausgefüllt und nach einem einheitlichen Muster abgespeichert:

Träger der Maßnahme_Name Jugendhaus oder Jugendarbeit_Art der Maßnahme

Beispiel: KGM Mustergemeinde_Jugendhaus XY_Freizeit

Die Anträge werden ausschließlich digital per Mail an antrag@ejessen.de eingereicht. Papierformulare oder handschriftlich ausgefüllte Anträge können nicht mehr bearbeitet werden. Darüber hinaus müssen zusätzlich folgende Unterlagen im Original in der Geschäftsstelle eingereicht werden:

- Die Übersicht aller gestellten Anträge (mit rechtsverbindlicher Unterschrift des/der Dienstgeber*in, in der Regel der/die Vorsitzende des Presbyteriums), inklusive der Priorisierung der einzelnen Anträge (*siehe Kapitel 3.8*)
- Anträge für Investition & Bau (inklusive mindestens eines Kostenvoranschlags).

Für diese Unterlagen gelten die gleichen Fristen wie für die Antragstellung (*siehe Kapitel 1.3*). Ohne Vorlage dieser Unterlagen kann der Vorstand nicht über die Vergabe von Zuschüssen beschließen; betroffene Anträge werden nachrangig behandelt.

1.3 Fristen und Nachweise

Die Antragstellung ist an feste Fristen gebunden, die eine rechtzeitige Prüfung und Planung der Fördermittel sicherstellen. Für das Förderjahr 2026 gelten folgende Termine:

- KJFP des Landes NRW / LVR: 07. Dezember 2025
- Kirchlicher Förderplan (EKiR): 07. Dezember 2025
- KJFP der Stadt Essen (Maßnahmen & Projekte): 07. Dezember 2025
- KJFP der Stadt Essen (Investitionen & Bau): 18. Januar 2026

Nach der Bewilligung und Durchführung der Maßnahme schließt sich die Phase der Abrechnung und Dokumentation an. Die Verwendungsnachweise (VN) sind fristgerecht und vollständig in der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend Essen einzureichen:

- Schulungs- und Bildungsmaßnahmen: spätestens 6 Wochen nach Beendigung (*siehe Kapitel 3.6 und 3.7*)
- Freizeiten: spätestens 8 Wochen nach Beendigung (*siehe Kapitel 3.4 und 3.5*)
- Für alle weiteren Maßnahmen: Die jeweils in Kapitel 3 beschriebenen Bestimmungen

Fristverlängerungen sind nur in begründeten Fällen und auf schriftlichen Antrag möglich. Es gelten Ausschlussfristen: Wird die Frist nicht eingehalten, entfällt die Förderung.

Damit ist der Weg von der ersten Idee bis zum Verwendungsnachweis beschrieben. Alle weiteren Details zu den allgemeinen Rahmenbedingungen (*siehe Kapitel 2*), zu den einzelnen Förderbereichen (*siehe Kapitel 3*) und zu den inhaltlichen Schwerpunkten (*siehe Kapitel 4*) sind in den folgenden Kapiteln dargestellt.

2. Allgemeine Grundlagen

Die allgemeinen Grundlagen gelten für alle Förderbereiche gleichermaßen und bilden den verbindlichen Rahmen für jede Antragstellung. Sie enthalten die zentralen Regelungen, die unabhängig von der Art der Maßnahme einzuhalten sind. Dazu gehören die verpflichtende digitale Antragstellung, formale Voraussetzungen für Förderungen, die Umsetzung rechtlicher Vorgaben, die Behandlung von Anschaffungen, die Berechnung der Nettokosten sowie Vorgaben zur Co-Finanzierung.

2.1 Fördervoraussetzungen

Für Freizeiten und Kurzfreizeiten gilt eine Mindestzahl von fünf jungen Menschen zwischen sechs und 26 Jahren aus Essen als verbindlich (*siehe Kapitel 3.4 und 3.5*). Alle geförderten Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz in Essen haben. Grundsätzlich müssen Maßnahmen in Essen stattfinden; Ausnahmen gelten nur für einzelne Ausflüge im Rahmen der Maßnahme. Eine Bagatellgrenze von 100 Euro wird eingeführt: Projekte, deren Förderung unter diesem Betrag liegen würde, werden nicht berücksichtigt.

2.2 Verfahren zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse nach § 72a SGB VIII

Die Umsetzung, des vom Vorstand beschlossenen Verfahrens zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse nach § 72a SGB VIII ist verpflichtend. Die Einhaltung dieses Verfahrens ist zwingende Voraussetzung für die Förderung. Als Nachweis gilt die lückenlose Dokumentation in der EKiR-Cloud sowie die analoge Dokumentation vor Ort. Fehlende oder lückenhafte Umsetzung kann zur Streichung von Zuschüssen führen.

2.3 (Einzel-)Anschaffungen

Für alle Förderbereiche, außer Jugendclubs und Jugendhäuser gilt: (Einzel-)Anschaffungen bis 100 Euro werden in der Regel anerkannt. Anschaffungen über 100 Euro können berücksichtigt werden, wenn sie im inhaltlichen Zusammenhang mit dem Antrag stehen und über den unmittelbaren Nutzen einer einzelnen Einrichtung hinausgehen. Sie müssen einen erkennbaren Mehrwert für die Arbeit im Gesamtverband der Evangelischen Jugend Essen darstellen.

In solchen Fällen werden die Anschaffungen zentral durch die Evangelische Jugend Essen beschafft und den Antragstellenden als Dauerleihgabe überlassen. Das Eigentum verbleibt bei der Evangelischen Jugend Essen. Die Antragstellenden sind im Rahmen der Dauerleihgabe für die Organisation der Weitergabe und die Weiterverleihung an andere Einrichtungen und Projekte verantwortlich.

2.4 Berechnung der Nettokosten

Grundlage der Förderung sind die Nettokosten. Diese ergeben sich aus den Gesamtkosten abzüglich nicht anerkennungsfähiger Kosten (z. B. Stornogebühren, Pfand, Alkohol), der Teilnehmendenbeiträge sowie weiterer Einnahmen.

2.5 Co-Finanzierung

Projekte, die aus dem kirchlichen Jugendplan gefördert werden, können zusätzlich aus der Quote der Evangelischen Jugend Essen gefördert werden, wenn nach Auszahlung der regulär bewilligten Maßnahmen noch Restmittel zur Verfügung stehen. Projekte, die aus dem Landesjugendplan gefördert werden, können nicht aus der Quote der Evangelischen Jugend Essen gefördert werden, da dies lediglich zu einer Kürzung des Landeszuschusses führen würde.

3. Förderbereiche

Die Förderbereiche regeln, welche Maßnahmen förderfähig sind, welche Bedingungen dafür gelten und welche finanziellen Rahmenbedingungen angesetzt werden.

3.1 Jugendclubs

Jugendclubs erhalten eine Förderung zwischen mindestens 1.200 Euro und höchstens 1.800 Euro, sofern die Kriterien erfüllt sind.

3.2 Jugendhäuser

Jugendhäuser werden entsprechend der Quotierung und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses gefördert.

3.3 Ferienspiele mit besonderem Merkmal

Ferienspiele mit besonderem Merkmal dauern mindestens drei Tage innerhalb einer Ferienwoche und werden unter einem spezifischen Thema durchgeführt. Sie werden wie Projekte gefördert. Über eine mögliche Deckelung der Förderung entscheidet der Vorstand.

3.4 Freizeiten

Freizeiten werden mit 5 Euro pro Tag und Teilnehmendem gefördert (Stadt- und Landesmittel zusammen). Für Kooperationen zwischen mindestens zwei Gliederungen wird ein zusätzlicher Euro pro Tag und Teilnehmendem gewährt, ebenso bei inklusiver Durchführung. Einzelanschaffungen können im Rahmen der festgelegten Kriterien (*siehe Kapitel 2.3*) berücksichtigt werden.

3.5 Kurzfreizeiten

Kurzfreizeiten umfassen drei bis vier Tage und setzen mindestens fünf Teilnehmende aus Essen voraus. Sie werden wie Projekte gefördert. Eine Förderung aller Teilnehmenden ist möglich, wenn mindestens fünf junge Menschen von 6 bis 26 Jahren aus Essen kommen. Über eine mögliche Deckelung entscheidet der Vorstand.

3.6 Schulungsmaßnahmen

Schulungsmaßnahmen werden mit 50 Prozent aus Landesmitteln und 50 Prozent aus städtischen Mitteln nach Abzug der Landesmittel gefördert. Honorare werden begrenzt anerkannt: bis 250 Euro bei Tagesveranstaltungen, bis 500 Euro bei Wochenenden und bis 750 Euro bei mehrtägigen Maßnahmen. Höhere Honorare können im begründeten Einzelfall voll anerkannt werden. Einzelanschaffungen können im Rahmen der in festgelegten Kriterien (*siehe Kapitel 2.3*) berücksichtigt werden.

3.7 Bildungsmaßnahmen

Bildungsmaßnahmen folgen denselben Regelungen wie Schulungsmaßnahmen. Grundlage ist die Berechnung der Nettokosten (*siehe Kapitel 2.4*). Einzelanschaffungen können im Rahmen der in festgelegten Kriterien (*siehe Kapitel 2.3*) berücksichtigt werden.

3.8 Projekte

Projekte können in der Regel mit bis zu 70 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten gefördert werden. Kooperationsprojekte im Gestaltungsraum, an denen mindestens zwei Gliederungen der Evangelischen Jugend Essen beteiligt sind, können mit bis zu 80 Prozent gefördert werden. Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung des Eigenanteils nach KJFP (mindestens zehn Prozent) und ggf. weiterer Einnahmen.

Es gibt keine Begrenzung der Antragszahl. Antragstellende müssen ihre Anträge priorisieren. Der Vorstand entscheidet auf dieser Grundlage und unter Beachtung der inhaltlichen Förderkriterien (*siehe Kapitel 4*) sowie einer gerechten Verteilung zwischen den Antragstellenden. Bei Trägern mit sehr vielen Anträgen können Kürzungen oder Ablehnungen entlang der vom Träger gesetzten Priorisierung erfolgen, um eine gleichberechtigte Berücksichtigung aller Antragstellenden zu gewährleisten. Einzelanschaffungen können im Rahmen der in festgelegten Kriterien (*siehe Kapitel 2.4*) berücksichtigt werden.

3.9 Investitionen

Investitionen können bis zum 18. Januar 2026 beantragt werden. Die Förderung richtet sich nach den Vorgaben des KJFP der Stadt Essen. Höhe und Nachweise ergeben sich aus den städtischen Bestimmungen. Wir empfehlen für die Beantragung und Dokumentation mindestens zwei Kostenvoranschläge pro Maßnahme einzuholen.

4. Inhaltliche Förderkriterien (Kernthemen)

Die inhaltlichen Förderkriterien sind zentrale Orientierungspunkte bei der Entscheidung über Projektförderungen. Sie spiegeln die Schwerpunkte der Evangelischen Jugend Essen wider und dienen als Grundlage für die Priorisierung der Anträge. Projekte, die diese Kriterien aufgreifen, werden bevorzugt gefördert.

4.1 Politische und soziale Jugendbildung (Kernthema)

Projekte, die Teilnehmende befähigen, demokratisch zu agieren, einen Überblick über politische Landschaften bieten und die Teilhabe an diesen fördern. Das bedeutet für uns auch die Ermöglichung eigener politischer, moral-ethischer und sozialer Meinungsbildung und das Sprachfähig machen zu dieser. Hierzu gehört auch das Aufklären und Schulen über Diskriminierung und diskriminierende Systeme, wie zum Beispiel Rassismus, Klassismus, Ableismus etc. Ziel ist es, Wissen zu vermitteln, damit die Teilnehmenden das System in Frage stellen können sowie Potentiale zur Veränderung nutzen können. Ebenso sollen sie dazu motiviert werden, ihre Gesellschaft aktiv mitzugestalten. Dafür sollen sie dabei gefördert werden, kritisch zu denken sowie verantwortlich und selbstständig zu handeln. Dabei sollen sich die Projekte am Beutelsbacher Konsens orientieren.

4.2 Sport-, freizeit- und erlebnispädagogische Angebote

Unter erlebnispädagogischen Projekten verstehen wir solche, in denen verschiedene Menschen zusammen Erfahrungen machen, oft außerhalb ihrer eigenen Komfortzone. Dabei sollen, abgegrenzt vom Alltag – deswegen oft in Ausflugsformaten –, Lernerfahrungen für die Teilnehmenden geboten werden.

Unter sportpädagogischen Angeboten verstehen wir Projekte, in denen Sportarten und Spiele für die Teilnehmenden angeboten werden, mit dem Ziel, ihre sozialen und motorischen Fähigkeiten sowie das Fairplay zu fördern. Es soll ein Zusammenhang zwischen Bewegung und der Förderung sozialer Kompetenzen geschaffen werden.

Unter freizeitpädagogischen Angeboten verstehen wir solche, die sich mit der pädagogischen Arbeit in und für die Freizeit der Teilnehmenden beschäftigen. Sie sollen dabei die Teilnehmenden unterstützen, ihre Freizeit selbstbestimmt und sinnvoll zu gestalten – beispielsweise durch kreative, sportliche und soziale Angebote. Dabei sollen die Teilnehmenden einerseits die Möglichkeit haben, soziale, kreative und kommunikative Fähigkeiten auszubilden, und andererseits sollen ihr Selbstbewusstsein und ihre Eigenverantwortung gestärkt werden. Außerdem soll Teilnehmenden ermöglicht werden, Freizeitangebote zu nutzen, die für sie alltäglich nicht zugänglich sind.

4.3 Angebote zur Partizipation (Kernthema)

Partizipative Projekte sind einerseits solche, die aus einem Bedarf der Teilnehmenden entstehen und von diesen mitgeplant werden, und andererseits solche, die die Teilnehmenden zu partizipativem Handeln befähigen. Das soll ihnen – entsprechend ihrem Alter und ihrer Fähigkeiten – ermöglichen, in den Bereichen, die sie betreffen, selbstbestimmt zu handeln; sowohl innerhalb des Jugendverbandes als auch darüber hinaus in der Gesellschaft. Die entsprechenden Fähigkeiten, die dazu notwendig sind, sollen ihnen dabei vermittelt werden.

4.4 Geschlechtergerechte Jugendarbeit

Wir legen als Vorstand die geschlechterdifferenzierte Arbeit als geschlechtergerechte Arbeit aus. Darunter verstehen wir Projekte, die die Teilnehmenden jenseits von Geschlechterklischees in ihrer individuellen Entwicklung fördern. Dazu benötigt es die Möglichkeit für die Teilnehmenden, sich so auszuleben, wie es ihren Bedürfnissen entspricht und nicht, wie es von ihnen erwartet wird. Die Angebote sollen die (binären) Geschlechterrollen reflektieren und ihnen Identitätsentwicklung und individuelle Entfaltung ermöglichen. Außerdem sollen die Angebote einen Schutzraum (Safer Space) für die Teilnehmenden bieten, in dem es ihnen unter sich möglich ist, geschlechtersensible Themen anzusprechen und zu reflektieren. Hierzu gehören neben der klassischen Jungen*- und Mädchenarbeit auch Angebote für trans, inter und nichtbinäre Personen. Bei allen Angeboten ist es uns als Vorstand wichtig, dass die Lebensrealität von TIN-Personen auch im Arbeitsalltag von klassischer geschlechtergerechter Arbeit einen Platz findet.

4.5 Gewaltpräventive Angebote

Hierbei handelt es sich um Projekte, die einen gewaltfreien Umgang untereinander fördern und gewaltpräventiv wirken. Das beinhaltet für uns auch eine gewaltfreie Kommunikation. Hierzu orientieren wir uns am Schulungskonzept des Verbandes. Projekte, die darüber beantragt werden, können aber auch über dieses Konzept hinausgehen, zum Beispiel Angebote gegen Mobbing.

4.6 Kulturelle Angebote

Kulturelle Projekte umfassen solche Angebote, die den Teilnehmenden die Aneignung kreativer und künstlerischer Fähigkeiten ermöglichen sowie die Auseinandersetzung mit der Vielfalt künstlerischer Ausdrucksformen. Darunter fallen Angebote wie Theater, Konzerte, Filmvorführungen, Ausstellungen, Lesungen und Festivals oder auch die Erkundung von Industriekultur.

4.7 Interkulturelle und interreligiöse Angebote (Kernthema)

Hierunter verstehen wir Projekte, bei denen die Teilnehmenden unterstützt werden, interkulturelle Situationen in ihrem Alltag zu bewältigen. Dazu können Lernsituationen geschaffen und Konfliktsituationen thematisiert werden. Sie sollen dahingehend sensibilisiert werden, dass sie durch ihre eigene Kultur und Sozialisation geprägt sind, und befähigt werden, bewusst und kritisch mit Stereotypen und Vorurteilen umzugehen sowie kulturelle Zuschreibungen zu hinterfragen. Dabei sollen Kinder und Jugendliche aller Herkunft und Kultur sich in dieser gesehen fühlen und diese präsentieren dürfen.

4.8 Medienbezogene Angebote

Medienbezogene Projekte thematisieren den Umgang mit elektronischen Endgeräten und den dort angebotenen Programmen, wie den Sozialen Medien. Sie klären über Chancen und Gefahren des Internets auf und fördern einen bewussten und reflektierten Umgang der Teilnehmenden mit Medien. Dabei müssen sie aktuelle Trends und Entwicklungen (zum Beispiel Fake News, Künstliche Intelligenz etc.) im medialen Raum aufgreifen und besprechbar machen. Sie können auch Inhalte wie Gaming und Öffentlichkeitsarbeit umfassen.

4.9 Inklusive Angebote (Kernthema)

Diese Angebote umfassen solche, die die gleichberechtigte Teilhabe und Selbstbestimmung von Teilnehmenden mit und ohne Behinderung fördern. Dafür sollen sie für alle Menschen offen sein und sich an den individuellen Bedürfnissen dieser orientieren. Dafür sollen Barrieren erkannt und gemeinsam abgebaut werden. Außerdem kann Ableismus in Bildungs- und Aufklärungsarbeit thematisiert werden – in Form von Schulungen, Workshops etc. und Empowerment-Arbeit geleistet werden.

4.10 Ökologische Angebote (Kernthema)

Sie fördern das Bewusstsein über ein nachhaltiges Leben der Teilnehmenden und klären über dafür relevante Lebensaspekte auf, beispielsweise Ernährung und Bepflanzung. Sie sollen dabei die Kompetenz entwickeln, zukunftsfähige Entscheidungen zu treffen, ökonomische und ökologische Wechselwirkungen zu erkennen und – an der Lebensrealität der Teilnehmenden orientiert – ihnen Möglichkeiten für nachhaltige Entscheidungen in ihrem Alltag bieten.

4.11 Gesundheitliche Bildung / Sexualpädagogische Angebote

Gesundheitliche Angebote beinhalten Projekte, die einen gesunden Lebensstil der Teilnehmenden fördern, indem ausgewogene Ernährung, ausreichende Bewegung und Stressbewältigung thematisiert werden. Des Weiteren können Inhalte wie psychische Gesundheitsförderung, die Prävention von Sucht und Essstörungen sowie anderen psychischen Erkrankungen und die Stärkung sozialer Netze Schwerpunkt des Projekts sein. Ebenso soll die Selbstfürsorge (zum Beispiel Hygiene) der Teilnehmenden gefördert und gestärkt werden.